



Erbschaftsteuer

Dr. Marion Titgemeyer, Universität Osnabrück*

Zur Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich

Während Deutschland seine Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer zum Jahresbeginn reformiert hat, sind in Österreich die Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Wirkung zum 1. 8. 2008 entfallen. Stattdessen gilt dort seitdem eine Anzeigepflicht für Schenkungen. Nach dieser müssen unter anderem Schenkungen von Kapitalvermögen, Bargeld oder Anteilen an Kapitalgesellschaften bei der Finanzverwaltung gemeldet werden, sofern sie bestimmte Grenzen überschreiten. Die Vorschriften des neuen Schenkungsmeldegesetzes 2008 dienen dazu, dass Verschiebungen von Vermögen nachvollziehbar bleiben. Sie gelten, sofern der Erwerber oder der Zuwender zum Zuwendungszeitpunkt einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat; ein Zweitwohnsitz in der Alpenrepublik ist bereits ausreichend. Durch den vorliegenden Beitrag, in dem die Neuregelungen vorgestellt und eingehend diskutiert werden, soll die in Deutschland nicht umfangreiche Literatur zu dieser Thematik ergänzt werden.

I. Einleitung und Gründe der Rechtsänderung

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. 3. 2007 den Grundtatbestand der Erbschaftsteuer¹ sowie mit Erkenntnis vom 15. 6. 2007 den Grundtatbestand der Schenkungsteuer² mit Wirkung zum 1. 8. 2008 aufgehoben. Das Gericht hatte das Parlament in den genannten Entscheidungen zu einer Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgefordert. Seitdem war offen, ob der österreichische Gesetzgeber eine den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Erbschaft- und Schenkungsteuer implementieren oder auf eine Erhebung dieser Steuer verzichten würde. Da der Gesetzgeber der Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes nicht nachkam, sind sowohl Erbschaft- als auch Schenkungsteuer Ende Juli letzten Jahres ersatzlos ausgelaufen.³ Ausschließlich für Erbschaften, bei denen der Erblasser vor dem 1. 8. 2008 verstorben ist, muss wie bisher Erbschaftsteuer entrichtet werden. Für Schenkungen fällt nur Schenkungsteuer an, sofern die Übergabe des geschenkten Vermögenswertes vor dem 1. 8. 2008 erfolgt ist.⁴

Anlass der Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes war die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Immobilien und anderen Vermögensarten (z.B. Wertpapieren). Die Ermittlung der jeweiligen Verkehrswerte von Immobilien und Wertpapieranlagen erfolgte nicht einheitlich, im Ergebnis wurde stattdessen das Verer-

ben von Immobilien weit weniger besteuert. Dies bewertete das Gericht als nicht verfassungskonform. Der Ausgangspunkt der Entwicklung im österreichischen Steuerrecht ähnelt damit demjenigen in Deutschland.⁵

Der österreichische Gesetzgeber sah von einer Reform ab, da er das aus dem Jahre 1955 stammende System der Erbschaft- und Schenkungsteuer als veraltet beurteilte. Er vertrat die Ansicht, dass die Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu kompliziert sei. Die fünf Steuerklassen sowie zahlreiche Ausnahmebestimmungen und Steuerbefreiungen würden seiner Meinung nach zu einem unverständlichen Recht führen. Zum Teil war die Steuerbelastung so hoch, dass in der Vergangenheit im Erbschafts- und Schenkungsfall eine Teilveräußerung des Vermögens erforderlich wurde. Aus fiskalischer Sicht bezeichnete der Gesetzgeber die Steuer als „Bagatellsteuer“.⁶ Durch den Wegfall der Erbschaft- und Schenkungsteuer möchte der Gesetzgeber einem hohen Verwaltungsaufwand durch ein neues System vermeiden, welcher sich seiner Auffassung zufolge nicht durch die zu erwartenden geringen Einnahmen rechtfertigen ließe.⁷

Für Schenkungen seit dem 1. 8. 2008 gilt nunmehr das Schenkungsmeldegesetz 2008.⁸ Praxisrelevante Auszüge aus diesem neuen Gesetz stehen im Mittelpunkt dieses Beitrages und werden im Folgenden erläutert sowie kritisch gewürdigt.

II. Neue Rechtslage seit dem 1. 8. 2008

1. Begriff der Schenkung nach Schenkungsmeldegesetz 2008

Schenkungen im Sinne des Schenkungsmeldegesetzes 2008 sind Zuwendungen, welche unentgeltlich, d.h. ohne angemessene Gegenleistung, und freigebig erfolgen. Sie führen zu einer (gewollten) Bereicherung des Erwerbers.⁹

* Dr. rer. pol. Marion Titgemeyer ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Osnabrück tätig.

1 Vgl. österreichischer Verfassungsgerichtshof, 7. 3. 2007 – G 54/06.

2 Vgl. österreichischer Verfassungsgerichtshof, 15. 6. 2007 – G 23/07.

3 Vgl. Schmidt/Theiss, IStR-Länderbericht 2008, 33; Inwinkel, RIW 2008, 855.

4 Vgl. Österreichisches BMF, ÖStZ 2008, 373.

5 Vgl. Watermann/Oberhuber, Finanzen aktuell 2008, 1. Vgl. hierzu auch Novacek, ÖStZ 2008, 38.

6 Österreichisches BMF, ÖStZ 2008, 44.

7 Vgl. Österreichisches BMF, ÖStZ 2008, 44.

8 Vgl. SchenkMG 2008, öBGBl. I/85, 1 ff.

9 Hier und im Folgenden, soweit nicht anders vermerkt: Österreichisches BMF, ÖStZ 2008, 373.

Dieser Schenkungsbegriff, der sich aus § 3 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 ableitet, deckt sich jedoch nicht mit dem des bürgerlichen Rechts (§ 938 ABGB). Vielmehr ist die Definition der Schenkung nach Schenkungsmeldegesetz weiter gefasst:

So kommt eine Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechts nur durch die übereinstimmenden Willenserklärungen von Geschenkgeber und Beschenktem zustande, eine Sache unentgeltlich dem Besenkten zu übergeben. Dagegen spricht man von einer Schenkung im Sinne des Schenkungsmeldegesetzes auch dann, wenn ausschließlich von Seiten des Geschenkgebers der Wille zu einer Bereicherung des Besenkten besteht. Also gilt als Schenkung im Sinne des Schenkungsmeldegesetzes jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechts und daneben auch jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, sofern der Besenkte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

2. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Schenkungsmeldegesetzes

a) (Zweit-)Wohnsitz

Die Meldepflicht greift lediglich, sofern der Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Geschenkgeber bzw. Zuwendende oder Beschwerte zum Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Ein Zweitwohnsitz ist bereits ausreichend. Hierbei nimmt der Gesetzgeber keine Einschränkung des Begriffs des Zweitwohnsitzes gemäß der für die Frage der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht relevanten Zweitwohnsitzverordnung¹⁰ vor. Somit kann eine Person auch dann der Anzeigepflicht unterliegen, wenn sie sich an weniger als 70 Tagen in der österreichischen Wohnung aufhält. Falls die Wohnung jedoch nicht einmal einen Monat im Jahr benutzt wird, sind die Voraussetzungen für einen Wohnsitz nicht mehr gegeben.¹¹ Sofern eine juristische Person betroffen ist, müssen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland belegen sein. Weist keiner der Beteiligten einen Inlandsbezug auf, ergibt sich auch keine Meldepflicht, wenn nur inländisches Vermögen übertragen wird. Besitzt der Geschenkgeber oder -nehmer allerdings einen Wohnsitz in Österreich, muss auch die Übertragung von ausländischem Vermögen gemeldet werden.¹²

b) Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

Der Meldeverpflichtung nach § 121a BAO unterliegen ausschließlich Schenkungen unter Lebenden. Damit sind Schenkungen auf den Todesfall nicht von der Anzeigepflicht betroffen. Ebenfalls meldepflichtig sind Zweckzuwendungen unter Lebenden. Hierunter versteht man Zuwendungen unter einer bestimmten Auflage oder vertraglich vereinbarte Leistungen zugunsten eines bestimmten Zweckes.

Die Pflicht zur Anzeige besteht für folgende Vermögenswerte:

- Bargeld
- Kapitalforderungen, wie z.B. Sparbücher, Anleihen und Darlehensforderungen

- Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und an Personengesellschaften (OG, KG)
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- Betriebe oder Teilbetriebe zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
- bewegliches körperliches Vermögen, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Schmuck und Edelsteine
- immaterielle Vermögensgegenstände, wie z.B. Urheberrechte, Konzessionen, Fruchtgenussrechte, Wohnrechte und Warengutscheine

c) Ausnahme: Grundstücke

Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Schenkungsmeldegesetz 2008 sind Schenkungen und Erbschaften von Grundstücken. Für diese Fälle greift jedoch eine Pflicht zur Meldung nach dem Grunderwerbsteuergesetz.

3. Bestimmung des Wertes des übertragenen Vermögens

Sofern der Wert eines übertragenen Vermögens offenkundig ist, muss dieser Wert in der Anzeige berücksichtigt werden. Dies gilt z. B. für Bargeld, Sparbücher oder Aktien.

Falls der Wert jedoch nicht offenkundig erkennbar ist, ist der gemeine Wert zu schätzen. Dies könnte beispielsweise gebrauchtes Sachvermögen betreffen. Die Erstellung eines Schätzgutachtens ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Anteils an einer Personengesellschaft reicht ebenfalls eine geschätzte Wertangabe aus. Eine Unternehmensbewertung braucht zu Zwecken des Schenkungsmeldegesetzes nicht durchgeführt zu werden.

4. Befreiungen von der Meldepflicht

a) Erwerbe von Angehörigen bis zu 50 000 Euro

Erwerbe zwischen Angehörigen sind bis zu einem gemeinen Wert von 50 000 Euro von der Anzeigepflicht befreit. Die Definition des Begriffs „Angehöriger“ richtet sich nach den Vorgaben der Bundesabgabenordnung. Somit fallen neben Eltern, Ehegatten und Kindern u. a. auch Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefonkel, Stieftanten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Verschwägerter, Lebensgefährten sowie deren Kinder unter den Angehörigenbegriff. Nicht eingeschlossen sind jedoch z.B. die Eltern eines Lebensgefährten oder der Ehepartner einer Schwägerin bzw. die Ehepartnerin eines Schwagers.

Zu beachten ist, dass unentgeltliche Erwerbe einer Person von demselben Angehörigen innerhalb eines Jahres seit dem letzten Erwerb ausschließlich dann von der Anzeigepflicht befreit sind, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser gesamten Erwerbe 50 000 Euro nicht übersteigt.

¹⁰ Vgl. öBGBI. II 2003/528, 1 ff.

¹¹ Vgl. UFS Wien, 12. 12. 2006 – RV/3046-W/02; Hörmann, IStR-Länderbericht 2008, 67.

¹² Vgl. Hörmann, IStR-Länderbericht 2008, 67.

b) Erwerbe von anderen Personen bis zu 15000 Euro

Erwerbe zwischen anderen Personen sind bis zu einem gemeinen Wert von 15000 Euro von der Meldepflicht befreit. Unentgeltliche Erwerbe von derselben Person innerhalb von fünf Jahren ab dem letzten Erwerb sind von der Anzeige ausschließlich dann ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte all dieser Erwerbe 15000 Euro nicht übersteigt.

c) Gelegenheitsgeschenke und Hausrat

Falls die Freigrenzen überschritten werden, müssen alle weiteren Zuwendungen innerhalb des Beobachtungszeitraums an dieselbe Person angezeigt werden. Hiervon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke, wie Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke, soweit der gemeine Wert nicht über 1000 Euro liegt. Hausrat, Wäsche, Kleidungsstücke sind ohne Wertgrenze von der Pflicht zur Meldung befreit.

d) Bestimmte seit 1955 befreite Zuwendungen

Daneben besteht eine Befreiung für bestimmte Zuwendungen, die bereits nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 befreit waren. Hierzu zählen z. B.

- Zuwendungen zwischen Ehegatten zur Anschaffung und Errichtung einer Wohnstätte innerhalb bestimmter Grenzen
- Zuwendungen an nahe Angehörige, wie z. B. Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Stiefeltern, Großeltern und Geschwister, von geschichtlich, kunstgeschichtlich oder wissenschaftlich wertvollen Gegenständen, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, seit mindestens 20 Jahren im Besitz des Zuwendenden sind und nach behördlicher Anweisung für Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden. Hierunter können z. B. Gemälde fallen.
- Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen, wie Preisausschreiben, Gewinnspielen usw.
- Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also Subventionen
- Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende juristische Personen, gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften, politische Parteien und entsprechende ausländische Vereinigungen
- Zweckzuwendungen zu in- und ausländischen gemeinnützigen Zwecken

5. Form und Frist der Anzeige

Zur Anzeige verpflichtet sind Erwerber und Geschenkgeber (Zuwendender, Beschwerter) sowie Rechtsanwälte und Notare, welche beim Erwerb oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben bzw. einen Auftrag zur Erstattung der Anzeige haben. Hat ein Verpflichteter die Meldung erstattet, entfällt die Pflicht der anderen.

Eine Anzeige muss innerhalb von drei Monaten ab dem Erwerb stattfinden. Falls die Meldung durch Addition mehrerer Erwerbe ausgelöst wird, gilt für die Bestimmung der Frist der Erwerb, mit dem die Betragsgrenze erstmals überstiegen wird.

Die Anzeige ist auf elektronischem Weg vorzunehmen (Formular mit Eingabemaske im Rahmen von FinanzOnline¹³). Anderes kann in Ausnahmefällen gelten, in denen die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist.

6. Folgen der Nichterfüllung der Anzeigepflicht

Falls eine Meldepflicht besteht, eine Anzeige aber unterbleibt, gilt eine Beweislastumkehr. Treten z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung ungeklärte Vermögensverhältnisse auf, ist von dem/den Abgabepflichtigen der Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich eine Schenkung erfolgt ist. Sofern die Schenkung vorsätzlich nicht angezeigt wurde, kann dies mit einer Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10% des Werts des geschenkten Vermögens geahndet werden.

Strafbar sind die unter III. 5. aufgezählten zur Schenkungsmeldung verpflichteten Personen, also der/die Zuwendende und der/die Begünstigte sowie ggf. der Notar oder Rechtsanwalt. Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige der Schenkung nachzukommen, reicht es, wenn eine der genannten Person die Meldung rechtzeitig erstattet hat. Diese Personen erfüllt die Verpflichtung damit für alle Betroffenen. Falls keine vorsätzliche Unterlassung der Meldepflicht vorliegt, d. h. die Meldung ausschließlich grob fahrlässig unterbleibt, werden keine finanzstrafrechtlichen Sanktionen erlassen.¹⁴

Das Schenkungsmeldegesezt sieht, abweichend vom Gesetzesentwurf,¹⁵ eine strafbefreiende Selbstanzeige vor. Diese kann ausschließlich innerhalb eines Jahres ab dem Ablauf der gesetzlichen Meldefrist von drei Monaten mit strafbefreiender Wirkung vorgenommen werden. In der Selbstanzeige muss die unterlassene Anzeige nachgeholt werden.

III. Kritische Würdigung der Neuregelungen durch das Schenkungsmeldegesezt 2008**1. Systemprinzipien**

In der Fachliteratur sind die Bestimmungen des Schenkungsmeldegesezt 2008 durchaus kritisch aufgenommen worden. Es wird die Auffassung vertreten, dass bereits die Anzeigepflicht an sich diskussionswürdig ist, weil sie den Prinzipien der österreichischen Steuerrechtsordnung widerspricht. So hat der Gesetzgeber in Österreich seit 1993 auf eine Vermögensbesteuerung verzichtet und stattdessen eine umfassende Endbesteuerung implementiert. Durch diese wurde eine Deklaration zu Steuerzwecken überflüssig.¹⁶

Daneben dient die Meldepflicht nicht zur Sicherstellung direkter Steuerpflichten. Die gewonnenen Informationen könnten zwar ggf. in einem zukünftigen Verfahren verwendet werden, jedoch ist dies rechtspolitisch nicht unbedenklich.¹⁷

Außerdem ist der entstehende enorme bürokratische Aufwand, dem keine unmittelbaren Steuereinnahmen entge-

13 FinanzOnline stellt das elektronische Datenübertragungsprogramm der österreichischen Finanzverwaltung dar. Zu diesem haben seit 2003 neben Parteienvertretern alle Bürger sowie Unternehmen und Gemeinden Zugang. Für diese Gruppen bietet FinanzOnline unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Vgl. www.bmf.gv.at (Stand: 10. 11. 2008).

14 Vgl. *Gstötner*, ÖStZ 2008, 362 f.

15 Vgl. Art. 5 Gesetzesentwurf SchenkMG 2008.

16 Vgl. Kammer der Wirtschaftsprüfer zum Entwurf des SchenkMG 2008, <http://www.parlinkom.gv.at> (Stand: 10. 8. 2008); *Gstötner*, ÖStZ 2008, 362.

17 Vgl. Bundesministerium für Justiz zum Entwurf des SchenkMG 2008, <http://www.parlinkom.gv.at> (Stand: 10. 8. 2008); *Gstötner*, ÖStZ 2008, 362.

genstehen, aus Sicht der Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen.¹⁸

2. Missbrauchsverhinderung?

Weiter ist die Frage zu beleuchten, ob das Schenkungsmeldegesetz 2008 geeignet ist, Missbrauch wirksam zu verhindern. Im Folgenden soll unter dem Begriff „Missbrauch“ das Umgehen von Ertrag- und/oder Umsatzsteuerpflicht durch Vortäuschen einer Schenkung verstanden werden. Hierzu kann festgestellt werden, dass sich bei wirtschaftlich unzweifelhaften und von allen Beteiligten gewollten Schenkungen im Sinne der oben erläuterten Bestimmungen die Missbrauchsfrage erst gar nicht stellt. Solche Schenkungen dienen mangels Steuerpflicht nicht nur der Steuerersparnis und können daher nicht missbräuchlich sein. Es besteht für die beteiligten Parteien kein Anreiz, die Schenkung zu Zwecken der Kürzung der Schenkungssteuer nicht zu melden.¹⁹

3. Verhinderung von Scheinschenkungen und Umgehungsgeschäften?

Anderes gilt jedoch bei Scheingeschäften und Umgehungsgeschäften. Unter ein Scheingeschäft fallen gemäß § 916 Abs. 1 ABGB Willenserklärungen, die einem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis zum Schein getätigt werden und die keine bzw. nicht aus dem Blickwinkel eines objektiven Dritten als gewollt erscheinende Rechtsfolgen auslösen sollen.²⁰ Dadurch werden von den Vertragspartnern Geschäfte vorgetäuscht, welche tatsächlich gar nicht beabsichtigt und ernstlich nicht gewollt sind und ein anderes Rechtsgeschäft verdecken sollen. Weil mangels Parteiwillens kein Vertrag zustande kommt, entfalten solche Scheingeschäfte nach § 916 Abs. 1 ABGB bereits zivilrechtlich keine Wirksamkeit.

Gleiches gilt aus Sicht des Abgabenrechts: § 23 Abs. 1 BAO besagt, dass Scheingeschäfte auch abgabenrechtlich unerheblich sind. Verdeckt das Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft, ist auch aus steuerlicher Warte das dissimulierte Geschäft ausschlaggebend, sofern es die Erfordernisse eines gültigen Rechtsgeschäftes erfüllt. Scheinschenkungen, die wirtschaftlich gesehen keine Schenkungen, sondern z. B. ein Kaufgeschäft darstellen, sind somit nicht von der Meldepflicht nach § 121a BAO betroffen. Sie gelten gemäß § 23 Abs. 1 BAO abgabenrechtlich nicht als Schenkungen und lassen sich daher nicht unter § 121a BAO subsumieren. Solche aufgrund des fehlenden Parteiwillens unwirksame Scheinschenkungen, die keine Meldepflicht auslösen, werden also durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 nicht wirksam verhindert.²¹

Bei einem Umgehungsgeschäft ist das fragliche Geschäft – im Unterschied zum Scheingeschäft – mit seinen wirtschaftlichen Wirkungen gewollt.²² Liegt z. B. eine Einigung der Vertragspartner vor, das Entgelt für die von einer Partei er-

brachten Leistung zur Umgehung der Einkommensteuerpflicht als Schenkung zu bezeichnen, ist dieses Geschäft nicht a priori aufgrund fehlenden Parteiwillens unwirksam. Derartige Umgehungsgeschäfte sind allerdings regelmäßig auf Missbrauch zu untersuchen. Das Problem des Missbrauchs tritt nicht nur im Steuerrecht auf, sondern auf allen Gebieten der Rechtsordnung. So stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung auf den Umgehungsversuch noch Anwendung findet und der Umgehungsversuch scheitert oder ob die Gesetzesbestimmung nicht anzuwenden ist und der Umgehungsversuch erfolgreich ist.²³ Hinweise dazu erhält man durch eine Interpretation der zu umgehenden Gesetzesregelung, welche den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung berücksichtigt.²⁴

Umgehungsgeschäfte sind für die Vertragspartner nur solange von Interesse, wie es der Finanzverwaltung an Kenntnissen hierüber mangelt. So fehlt ihr die Möglichkeit, eine Missbrauchsüberprüfung des Umgehungsgeschäftes vorzunehmen. Grundsätzlich fallen Umgehungsschenkungen zwar unter die Meldepflicht nach § 121a BAO, es ist jedoch anzunehmen, dass Umgehungsschenkungen in der Praxis nicht angezeigt werden. Im Ergebnis kann das Schenkungsmeldegesetz 2008 auch bei Umgehungsgeschäften keine Missbrauchsverhinderung sicherstellen.²⁵

IV. Fazit

Im vorstehenden Beitrag wurden die Anzeigepflichten im Rahmen des Schenkungsmeldegesetzes 2008 vorgestellt. Von diesen sind Erwerber und Zuwender gleichermaßen betroffen, sofern zumindest einer von ihnen seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt bzw. den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat. Ein Zweitwohnsitz reicht bereits aus. Eine Schenkungssteuer wird seit dem 1. 8. 2008 allerdings nicht mehr erhoben. Die Bestimmungen dienen stattdessen ausschließlich dem Nachvollzug von Vermögensverschiebungen und nicht zur Sicherstellung von unmittelbaren Steuerpflichten. Die gesetzlichen Neuregelungen sind jedoch nicht nur vor diesem Aspekt diskussionswürdig. So resultiert darüber hinaus aus der Meldepflicht ein hoher Verwaltungsaufwand und auch aus Sicht der Missbrauchsvermeidung (Schein- und Umgehungsgeschäfte) kann das Schenkungsmeldegesetz 2008 als fragwürdig beurteilt werden.

18 Vgl. Rechtsanwaltskammertag zum Entwurf des SchenkMG 2008, <http://www.parlinkom.gv.at> (Stand: 10. 8. 2008); *Gstöttner*, ÖStZ 2008, 362.

19 Vgl. *Gstöttner*, ÖStZ 2008, 363 f.

20 Vgl. *Rummel*, in: *Rummel*, ABGB, Stand: 2000, § 916, Rz. 1.

21 Vgl. *Gstöttner*, ÖStZ 2008, 363 f.

22 Vgl. *Krejci*, in: *Rummel*, ABGB, Stand: 2000, § 879, Rz. 38; *Rummel*, in: *Rummel*, ABGB, Stand: 2000, § 916, Rz. 1.

23 Vgl. *Lang*, Doppelbesteuerungsabkommen, 2000, Rz. 160.

24 Vgl. *Gstöttner*, ÖStZ 2008, 363.

25 Vgl. *Gstöttner*, ÖStZ 2008, 363 f.